

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24. März 2004

Hilfen zur Arbeit – 12-Monatsverträge sind im Interesse Bremens

Das BSHG-§-19-Programm befindet sich in der Übergangsphase zu Hartz IV. Es ist im Interesse der arbeitslosen Sozialhilfeempfänger/-innen und im Interesse Bremens, möglichst vielen BSHG-§-19-berechtigten arbeitslosen Sozialhilfeempfänger/-innen und BSHG-§19-Maßnahmeteilnehmer/-innen die Möglichkeit zum Bezug von Arbeitslosengeld I zu bieten.

Ein BSHG-§-19-Vertrag mit einer geringeren Laufzeit von zwölf Monaten ermöglicht nur den Bezug von Arbeitslosengeld II und führt zu keiner Entlastung der Kommune für die Kosten der Unterkunft ab dem Jahr 2005.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele sozialversicherungspflichtige BSHG-§-19-Verträge (Vertragsvariante) werden in diesem Jahr noch abgeschlossen?
2. Welche Laufzeit haben diese Verträge?
3. Wie viele Verträge wurden und werden noch in diesem Jahr mit einer geringeren Laufzeit als zwölf Monate abgeschlossen?
4. Welche Begründung gibt es für die Befristung der Verträge bis zum Ende des Jahres 2004?
5. Wie viele BSHG-§-19-berechtigte Personen sind auf der Warteliste für einen BSHG-§-19-Vertrag?
6. Welche finanziellen Nachteile ergeben sich für die Kommune aus der Tatsache, dass Arbeitsverträge mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I begründen?
7. In welchem Umfang werden die ca. 26 Mio. €, die dem Fonds VI des BAP für Hilfen zur Arbeit im Jahr 2004 zur Verfügung stehen, durch sozialversicherungspflichtige BSHG-§-19-Verträge (Vertragsvariante) ausgeschöpft?
8. In welchem Umfang werden weitere Maßnahmen aus diesem Fonds bezahlt? Welche Restmittel verbleiben? Wozu werden diese verwandt?
9. Welche weiteren Planungen für Arbeitsangebote gemäß § 19 BSHG gibt es?

Silvia Schön, Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 27. April 2004

1. Wie viele sozialversicherungspflichtige BSHG-§-19-Verträge (Vertragsvariante) werden in diesem Jahr noch abgeschlossen?

Die bremer arbeit gmbh beabsichtigt, im 2. Halbjahr 2004 noch 21 BSHG-§-19.2-Verträge im Zusammenhang mit den EU-Programmen EQUAL und

XENOS sowie ab August des Jahres 71 Verträge für das Projekt „Qualifizierungs- und Beschäftigungsoffensive KTH (KITA)“ abzuschließen.

2. Welche Laufzeit haben diese Verträge?

Die BSHG-§-19.2-Verträge im Zusammenhang mit den Programmen EQUAL und XENOS haben eine Laufzeit von bis zu zwölf Monaten (Laufzeitende der Maßnahmen voraussichtlich 30. Juni 2005).

Die für das Projekt KITA geplanten BSHG-§-19.2-Verträge werden für eine Laufzeit von 24 Monaten abgeschlossen.

Ab Januar 2005 soll die Förderung der „KITA-Verträge“ nicht mehr aus Mitteln des Programms „Hilfe zur Arbeit“, sondern aus Landesmitteln des Bereichs Jugend beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erfolgen.

3. Wie viele Verträge wurden und werden noch in diesem Jahr mit einer geringeren Laufzeit als zwölf Monate abgeschlossen?

Im März 2004 wurden einmalig 85 BSHG-§-19.2-Verträge mit einer Laufzeit von zehn Monaten (Laufzeitende: 31. Dezember 2004) abgeschlossen.

4. Welche Begründung gibt es für die Befristung der Verträge bis zum Ende des Jahres 2004?

Mit der Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 geht die Zuständigkeit für die ehemals erwerbsfähigen Bezieher von Hilfen zum Lebensunterhalt auf die Agenturen für Arbeit über.

Mit dem Übergang der Zuständigkeit wird auch die Finanz- und Förderverantwortung für diesen Personenkreis auf die Agenturen für Arbeit verlagert.

Für den Senat besteht entsprechend keine rechtliche und finanzielle Verpflichtung zur Förderung der von der Agentur für Arbeit übernommenen Personen – und damit auch der Teilnehmer/-innen von BSHG-§-19.2-Maßnahmen (Vertragsvariante) – über den Zeitpunkt des Übergangs hinaus.

5. Wie viele BSHG-§-19-berechtigte Personen sind auf der Warteliste für einen BSHG-§-19-Vertrag?

Nach den Planungen zur Umsetzung des Programms sollten ursprünglich monatlich jeweils 85 Personen in die Förderung nach BSHG-§-19.2 (Vertragsvariante) einbezogen werden.

6. Welche finanziellen Nachteile ergeben sich für die Kommune aus der Tatsache, dass Arbeitsverträge mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I begründen?

Bei Vertragslaufzeiten von weniger als zwölf Monaten erwerben die Teilnehmer/-innen keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld, so dass sie als künftige Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Alg II) gegenüber der Kommune die Kosten der Unterkunft nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit beanspruchen können.

Das Amt für Soziale Dienste geht von Kosten der Unterkunft in Höhe von 339 € monatlich aus.

7. In welchem Umfang werden die ca. 26 Mio. €, die dem Fonds VI des BAP für Hilfen zur Arbeit im Jahr 2004 zur Verfügung stehen, durch sozialversicherungspflichtige BSHG-§-19-Verträge (Vertragsvariante) ausgeschöpft?

Ausschließlich für den Programmteil „Verträge nach BSHG-§-19.1 und 19.2“ werden unter Berücksichtigung des Bewilligungsstopps für BSHG-§-19.2-Verträge ab 1. April 2004 und der noch abzuschließenden Verträge für das Projekt KITA und die EU-Programme EQUAL und XENOS Mittel in Höhe von rd. 15 Mio. € für Verbindungen aus Altfällen und Neubewilligungen gebunden. Das entspricht ca. 60 % der im BAP-Fonds VI für die Umsetzung des Programms „Hilfen zur Arbeit“ (HzA) insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von ca. 25 Mio. €.

Weitere Mittel aus diesem Fonds in einer Höhe von ca. 4,7 Mio. € werden für die HzA-Programmteile Strukturhilfen, Qualifizierung, Sachmittel und Modellprojekte verausgabt.

8. In welchem Umfang werden weitere Maßnahmen aus diesem Fonds bezahlt? Welche Restmittel verbleiben? Wozu werden diese verwandt?

Aus dem BAP-Fonds VI. – Programm „Hilfen zur Arbeit“ – werden neben der Förderung von Verträgen nach BSHG-§-19.2 die Förderung von Verträgen nach BSHG-§-19.1 (Direktvermittlung in den ersten Arbeitsmarkt), Strukturhilfen für arbeitsmarktpolitische Dienstleister, sozialintegrative Angebote, Sachkostenzuschüsse sowie Qualifizierungs- und Stabilisierungsmaßnahmen für junge Erwachsene bezahlt.

Von den zur Umsetzung des Programms „Hilfen zur Arbeit“ in 2004 budgetierten Mitteln in Höhe von rd. 25 Mio. € sind rd. 19,7 Mio. € verpflichtet bzw. verplant.

Durch die Streichung von BSHG-§-19.2-Verträgen ab April 2004 und der Saldierung daraus resultierender Einsparungen im HzA-Programm mit Mehraufwendungen in der Sozialhilfe werden Mittel in Höhe von rd. 4 Mio. € nicht gebunden.

Die Restmittel in Höhe von rd. vier Mio. € aus dem Programm „Hilfen zur Arbeit“ verwendet der Senat zur Konsolidierung der nach dem BSHG zu erbringenden Pflichtleistungen.

9. Welche weiteren Planungen für Arbeitsangebote gemäß § 19 BSHG gibt es?

Zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsangebote gemäß § 19 BSHG führt der Senat 2004 das Programm zur Gewährung von Lohnkostenzuschüssen für Arbeitgeber des „ersten Arbeitsmarktes“ nach § 19.1 BSHG zur Einstellung von Sozialhilfe-Beziehern ebenso weiter durch wie die Förderung betroffener Personen nach BSHG-§-19.2 – Mehraufwandsvariante.

